



SATZUNG

des Kreissportbundes e.V.

**Neufassung durch Beschluss
des Kreissporttages vom
06. November 2010**

SATZUNG

des Kreissportbundes Stade e.V.

**Neufassung
durch den Beschluss des Kreissporttages vom
08. November 2003**

**Neufassung
durch den Beschluss des außerordentlichen
Kreissporttages vom 06. November 2010**

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Kreissportbund Stade e.V. – im folgenden KSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Kreisfachverbänden, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.

Sein Gebiet entstricht dem des Landkreises Stade. Der KSB hat seinen Sitz in Stade und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stade am 27. April 1953 unter der Nr. 377 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmungen seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
 - c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit durch seine Sportjugend,
 - d) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
 - e) Förderung des Sportstättenbaus,
 - f) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - g) Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen,
 - h) Förderung der Zusammenarbeit mit den Fachverbänden,
 - i) Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Lehrkräften,
 - j) Förderung der Fortbildung von Führungskräften seiner Mitgliedsvereine.
4. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen obliegt grundsätzlich dem KSB. Beiträge und Umlagen der Kreisfachverbände bleiben davon unberührt.
5. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnisch und weltanschaulicher Toleranz.
6. Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der KSB den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen sachfremden Zuwendungen des Vereins.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er darf Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerfreien Beträge erhalten (Hinweis Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG).

§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Der KSB ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und ist somit dessen Satzungsbestimmungen unterworfen.

Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5 Selbständigkeit der KSB-Mitglieder

Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB (siehe § 6) in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen durch diese Satzung obliegenden Pflichten, durch die Mitgliedschaft im KSB nicht berührt.

Insbesondere gründet letzteres keine gegenseitige Haftbarkeit der Mitglieder des KSB.

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden:

Rechtsfähige, gemeinnützige Vereine, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein. Der Name darf keiner Firma bzw. den Produkten einer Firma oder Berufsorganisation entnommen sein und nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen. Die Aufnahme erfolgt durch den Landessportbund Niedersachsen e.V. im Einvernehmen mit dem KSB.

§ 7 Aufnahme

1. Vereine beantragen die Aufnahme schriftlich beim KSB Stade. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LSB im Einvernehmen mit dem Vorstand des KSB Stade.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht der Anrufung des Hauptausschusses beim LSB zu, der endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft zu den Fachverbänden setzt die Mitgliedschaft im KSB und LSB voraus.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres –,
- b) durch Ausschuss durch den Hauptausschuss des LSB. Gegen dessen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Landschiedsgerichts zu, das endgültig entscheidet,
- c) durch Auflösung des Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB und dem KSB sowie den Kreisfachverbänden unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KSB gröblich verletzt worden sind,
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen und den sonstigen, dem KSB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt,
- d) wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.

Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 10 Rechte der Mitglieder im KSB

Die Mitglieder des KSB sind berechtigt:

- a) Durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen,
- c) die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder des KSB

Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen und Ordnungen des KSB die auf den Kreissporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Interessen des KSB zu vertreten,
- c) die auf dem Kreissporttag festgelegten Beiträge zeitgerecht zu zahlen und die gegen sie festgesetzten Ordnungsgelder fristgerecht zu entrichten,
- d) zur termingerechten Abgabe der Bestandserhebungsbögen,
- e) dem Vorstand des KSB und den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- f) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
- g) dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen und Beihilfen auf Verlangen nachzuweisen,
- h) zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- i) zur Teilnahme an den Kreissporttagen und an den Vereinsvertreterversammlungen.

Bei Nichterfüllung der Pflichten kann der KSB-Vorstand wegen dieser Versäumnisse Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 150,- erheben.

§ 12 Ehrenmitglieder

Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

Der KSB würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsvorstandsmitgliedern und KSB-Organmitgliedern in einer besonderen Ehrungsordnung.

§ 13 Organe

Die Organe des KSB sind:

1. Der Kreissporttag,
2. der Vorstand,
3. der Kreissportausschuss.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 14 Zusammensetzung und Stimmrecht beim Kreissporttag

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstes Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

- a) Den Delegierten der Vereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, und zwar für je angefangene 500 Vereinsmitglieder 1 Delegierten,
- b) den Vorstandsmitgliedern des KSB,
- c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des KSB,
- d) je einem Vertreter der im KSB vorhandenen Fachverbände.

Jeder Stimmberechtigte hat 1 Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Unter den Delegierten des Kreissporttages sollen die weiblichen Mitglieder angemessen vertreten sein.

§ 15 **Zusammentreten und Fristen**

Der ordentliche Kreissporttag findet alle zwei Jahre im gleichen zeitlichen Rhythmus wie der Landessporttag statt.

Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

In den Jahren, in denen kein ordentlicher Kreissporttag stattfindet, kann vom Vorstand des KSB eine Vereinsvertreterversammlung einberufen werden, zu der jeder Verein mindestens 1 Vertreter zu entsenden hat.

Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreissporttage geltende Bestimmungen einzuberufen, wenn

a) 30% der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe von Gründen beantragen oder

b) ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über den Kreissporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben des Kreissporttages

Der Kreissporttag hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
- b) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden,
- c) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- d) den Vorstand zu wählen
- e) die Kassenprüfer zu wählen,
- f) den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenvoranschlag für das folgende Jahr ist,
- g) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- h) über Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen,
- i) das Schiedsgericht zu wählen,
- j) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Lehrwart,
- f) dem Sozialwart,
- g) der Referentin für Frauen im Sport,
- h) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt
- i) dem Vorsitzenden der Sportjugend im KSB.

2. Der Vorstand wird vom Kreissporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den KSB.

4. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbst bis zum nächsten Kreissporttag ergänzen.

Die Neuwahl erfolgt auf dem nächsten Kreissporttag für die Restlaufzeit der Amtsperiode.

§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den KSB und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des KSB und seiner Organe. Er erstattet auf dem Kreissporttag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedsvereine beratend teilzunehmen.

§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreissportausschusses

Der Kreissportausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Dem Sportwart als Vorsitzender,
2. dem Vorsitzenden der Sportjugend im KSB,
3. den Fachwarten,
4. dem Referenten für Sportabzeichen.

Der Kreissportausschuss berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen, fördert die Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, fasst die zur Koordination der fachlichen Arbeit erforderlichen Beschlüsse, stellt den Jahresarbeitsplan auf, schlägt die Verwendung der für die praktische Arbeit im Gesamthaushalt bereitgestellten Mittel vor und trifft die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrgangs- und Ausbildungsarbeit.

Die Fachwarte werden vor dem Kreissporttag von den Fachverbänden gewählt.

Der Referent für Sportabzeichen wird vor dem Kreissporttag von den Sportabzeichenprüfern gewählt.

§ 20 Kassenprüfung

1. Auf dem Kreissporttag sind 3 Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

2. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Der Abschlussbericht wird vom Kreissporttag entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen anzubringen.

§ 21 Das Kreisschiedsgericht

1. Das Kreisschiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach den entsprechenden Bestimmungen des LSB. Das Schiedsgericht darf jedoch erst angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung im Streitfall durch Beauftragte des Vorstandes erfolglos geblieben ist.
2. Das Schiedsgericht ist kein Organ im KSB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, diese dürfen kein anderes Amt im Kreissportbundvorstand bekleiden.
4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

Beschlüsse der Organe des KSB werden bis auf den in Absatz 2 genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es müssen mindestens 50 Stimmberechtigte anwesend sein.

Die vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Rundschreiben inhaltlich mitzuteilen.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 24 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des KSB kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Stade, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Freien Sports zu verwenden hat.

§ 26 Übergangsregelungen

Die Regelung des § 17 (Zusammensetzung des Vorstandes) wird mit dem ordentlichen Kreissporttag 1999 wirksam.

Zur Einführung der Regelung des § 17 Abs. 2 (Amtszeit des Vorstandes) gilt folgendes:

Die auf die Wirksamkeit des § 17 folgende Amtsperiode des stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorsitzenden der Sportjugend, des Sportwartes und Lehrwartes beträt abweichend der in § 17 getroffenen Regelung zwei Jahre.

Fredenbeck, den 06. November 2010



(Gerhard Gerken, Vorsitzender)